

## Erläuterungen zum Arbeitsgesetzbuch

Am 16. Juni 1977 beschloß die Volkskammer das neue Arbeitsgesetzbuch der DDR (vgl. die Materialien in NJ 1977 S. 382 ff.). Dieses Gesetz stellt eine grundlegende Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts dar und entspricht den Anforderungen, die der IX. Parteitag der SED für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft herausgearbeitet hat.

Als der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED, Erich Honecker, in seiner Rede auf dem 9. FDGB-Kongreß das AGB als die „Magna Charta der Arbeit“ charakterisierte, stellte er zugleich fest: „Sie wurde nicht nur von allen Werktätigen mitgeschrieben, sie garantiert auch allen soziale Sicherheit, die im Berufsleben stehen oder Rente beziehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, der Weltanschauung, Religion oder Rasse.“ Das AGB dokumentiert aufs neue die historische Überlegenheit des Sozialismus, indem es die rechtlichen Garantien für die Verwirklichung der sozialen Grundrechte erhöht und entsprechend den herangereiften Bedingungen neue Möglichkeiten für die freie Entfaltung des Schöpferturns und für die demokratische Mitwirkung der Werktätigen eröffnet.

Das AGB widerspiegelt die kontinuierliche und auf die Festigung von sozialer Sicherheit und Geborgenheit gerichtete Politik von Partei und Staatsführung. Zugleich drückt das Gesetz das Anwachsen der führenden Rolle der Arbeiterklasse aus. Es ist bestimmt von der Rolle der gewissenhaften, ehrlichen, gesellschaftlich nützlichen Arbeit, die für das weitere erfolgreiche Voranschreiten unserer Gesellschaft und für die Entwicklung jedes einzelnen ihrer Mitglieder von unschätzbare Bedeutung ist.

Das neue AGB, das im Vordergrund unserer sozialistischen Rechtsordnung steht, wird in den nächsten Monaten — über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 1. Januar 1978 hinaus — Schwerpunkt der rechtspropagandistischen Tätigkeit sein. Alle Juristen, Staats-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionäre, Schöffen, Mitglieder der Konfliktkommissionen usw. müssen sich dazu mit dem rechtspolitischen Anliegen und dem Inhalt der einzelnen Kapitel des AGB gründlich vertraut machen. Zu ihrer Unterstützung wird die „Neue Justiz“ eine Reihe von Beiträgen veröffentlichen, in denen Wissenschaftler und Praktiker, die an der Ausarbeitung des AGB maßgeblich mitgewirkt haben, die wichtigsten neuen gesetzlichen Regelungen erläutern.

### Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Gewerkschaften

Dr. WALTER HANTSCHKE,  
stellv. Leiter der Rechtsabteilung  
beim Bundesvorstand des FDGB

Dr. EVA HEIN, wiss. Oberassistent an der Sektion III  
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf der Grundlage der Beschlüsse des VIII. und des IX. Parteitages der SED erfordert ein ständig wachsendes Niveau der staatlichen Leitungstätigkeit. Fragen der Leitung in untrennbarer Einheit mit der demokratischen Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften sind unmittelbar Fragen der Ausübung der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.<sup>1</sup>

Basierend auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, werden im 2. Kapitel des Arbeitsgesetzbuchs (AGB) die wichtigsten Fragen der Leitung des Betriebes und der Mitwirkung der Werktätigen ausgestaltet. Dieses Kapitel ist ein konkreter Ausdruck unserer sozialistischen

Demokratie und schafft zugleich wichtige Voraussetzungen für ihr noch umfassenderes Wirksamwerden in den Betrieben. Es wird von dem Grundsatz bestimmt, daß staatliche Leitung und umfassende demokratische Mitwirkung der Werktätigen eine dialektische Einheit bilden, sich gegenseitig bedingen und in ständiger Wechselwirkung miteinander stehen. Die Trennung der beiden Seiten, die Vernachlässigung einer von beiden würde zwangsläufig dazu führen, daß auch die andere nicht optimal zur Wirkung gelangen kann. So ist die Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit eine unerläßliche Voraussetzung für die Erhöhung des Wirkungsgrades der gesellschaftlichen Arbeit der Werktätigen, für die allseitige Freisetzung ihrer Initiativen und ihres Schöpferturns, für die noch breitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie. Zugleich ist die weitere Vertiefung der demokratischen Mitbestimmung und Mitwirkung der Werktätigen eine der wichtigsten Bedingungen für die weitere Verbesserung und Vervollkommnung der Leitung und Planung im Betrieb.

#### Zur Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter generell

Der Betriebsleiter leitet den Betrieb als Beauftragter der Arbeiter- und Bauernmacht eigenverantwortlich nach dem Prinzip der Einzelleitung (vgl. §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 4 VEB-VO). Dementsprechend bestimmt § 18 AGB, daß der Betriebsleiter die gesamte Arbeit des Betriebskollektivs leitet. Er hat zu gewährleisten, daß die geplanten Aufgaben des Betriebes erfüllt und gezielt überboten werden, die Entwicklung der Werktätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten gefördert und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen ständig verbessert werden. Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung dafür, daß die Werktätigen ihre Fähigkeiten, ihr Wissen und Können voll entfalten und ihre Arbeit immer effektiver, produktiver und zu ihrer persönlichen Zufriedenheit gestalten können. Zugleich hat er durch seine gesamte Tätigkeit Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich bei allen Werktätigen in immer breiterem Umfange sozialistische Einstellungen herausbilden und ihr Denken und Handeln von den Idealen der Arbeiterklasse geprägt wird.

In diesen grundlegenden Aufgaben des Betriebsleiters widerspiegelt sich die Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß ein hohes Wirtschaftswachstum gewährleistet ist, der Betrieb seine Planaufgaben kontinuierlich erfüllt und zielgerichtet überbietet. Er ist aber gleichzeitig dafür verantwortlich, daß hohe ökonomische Ergebnisse ihren Niederschlag in Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen finden, sich also für den einzelnen auch unmittelbar lohnen. Zur Verantwortung des Betriebsleiters gehört es auch, durch seine gesamte Leitungstätigkeit mit dazu beizutragen, daß gerade in der Sphäre der Arbeit die entscheidende Triebkraft der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die wachsende Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen, umfassend freigesetzt wird.

Gegenüber dem geltenden Gesetzbuch der Arbeit gestaltet § 19 AGB die Verantwortung des Betriebsleiters in dieser Richtung weiter aus: Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Werktätigen rechtzeitig über die Erfordernisse zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben zu informieren, ihnen die politischen und ökonomischen Zusammenhänge zu erläutern und die Fragen der Werktätigen zu beantworten; dabei hat er die Initiativen der Werktätigen auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben zu lenken und mit den Werktätigen über die besten Lösungswege zu beraten. In dieser generellen Pflicht, die in den einzelnen Sachkapiteln des AGB konkretisiert wird, kommt mit aller